

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2991 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP), eingegangen am 16.02.2015

Ausbau der Ganztagschulen in Niedersachsen

Die Einführung bzw. Errichtung einer Ganztagschule, das Führen von Ganztagsschulzügen und die Änderung der Organisationsform müssen durch die Landesschulbehörde genehmigt werden. Grundlage bildet dabei der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Wie gestalten sich die Bewerbungsverfahren niedersächsischer Grundschulen für die Genehmigung zur Ganztagschule?“ von Abgeordneten der FDP-Fraktion spricht die Landesregierung von bisher 68 Anträgen von Grundschulen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Schulformen wechselten zur offenen, teilgebundenen und vollgebundenen Ganztagsform und änderten somit ihr Angebot seit dem 01.08.2013 (bitte nach den einzelnen Schulformen der allgemeinbildenden Schulen sowie Landkreisen und nach den Umwandlungszeitpunkten auflisten)?
2. Wie viele Ressourcen (in Lehrerstunden und kapitalisiert) wurden im ersten Schulhalbjahr 2014/2015 aufgrund des o. g. Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ aufgewendet?
3. Wie viele Ressourcen (in Lehrerstunden und kapitalisiert) wären im ersten Schulhalbjahr 2014/2015 aufzuwenden gewesen, wenn die Änderung der o. g. Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ nicht erfolgt wäre?
4. Sieht die Landesregierung nach den bisherigen Erfahrungen, die seit der Einführung des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ gemacht worden sind, Handlungsbedarf, den Erlass nochmal zu modifizieren und gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 24.02.2015)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-0 420/5-2991 -

Hannover, den 27.03.2015

Der zum 01.08.2014 in Kraft getretene Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule (SVBl. S. 386) erweitert den pädagogischen und organisatorischen Gestaltungsspielraum der Ganztagschulen. Seitdem ist es nicht nur möglich, einen Antrag auf Errichtung einer offenen Ganztagschule zu stellen, sondern auch andere Organisationsformen, wie teilgebunden oder voll gebunden, zu beantragen. Die bei einer teilgebundenen oder voll gebundenen Organisationsform vorgesehene Rhythmisierung soll zu einer verbesserten Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten führen.

Nach Nummer 10 des o. g. Erlasses bedürfen Anträge zum Errichten einer Ganztagschule sowie zur Änderung der Organisationsform der Genehmigung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde. Diese Anträge sind bis zum 01.12. eines Jahres für das kommende Schuljahr einzureichen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten des o. a. Erlasses wurde für das Schuljahr 2014/2015 für 17 Ganztagschulen die Änderung der Organisationsform beantragt:

Lfd. Nr.	Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulform	Neue Organisationsform	Name der Schule
1	Osterholz	IGS	teilgebunden	IGS Lilienthal
2	Hannover	IGS	gebunden	IGS Hämelerwald
3	Nienburg/W.	IGS	teilgebunden	IGS Nienburg
4	Hannover	IGS	gebunden	IGS Hannover Stöcken
5	Hannover	IGS	gebunden	IGS Büssingweg
6	Hannover	IGS	gebunden	IGS Hannover Südstadt
7	Hannover	IGS	gebunden	IGS Hannover Bothfeld
8	Hannover	IGS	gebunden	IGS Mellendorf
9	Schaumburg	IGS	teilgebunden	IGS Helpsen
10	Schaumburg	IGS	teilgebunden	IGS Rodenberg
11	Schaumburg	IGS	teilgebunden	IGS Obernkirchen
12	Oldenburg	IGS	gebunden	IGS Kreyenbrück
13	Emden	IGS	teilgebunden	IGS Emden
14	Wittmund	IGS	teilgebunden	KGS A. von Humboldt
15	Aurich	KGS	teilgebunden	IGS Pewsum
16	Osnabrück	IGS	gebunden	IGS Eversburg
17	Friesland	IGS	teilgebunden	IGS Friesland Schortens

Für das Schuljahr 2015/2016 liegen nach derzeitigem Stand 74 Neuanträge und zwölf Anträge zur Änderung der Organisationsform vor (Stand: 13.03.2015).

Zu 2:

Im Zuge der Umstellung auf einen teilnehmerbezogenen Ganztagszuschlag mit Schuljahresbeginn 2014/2015 wurde kommuniziert, dass der Zusatzbedarf zur Ausgestaltung der Ganztagschule von dem bislang beschränkten, klassenbezogenen Zusatzbedarf - rund einem Viertel der Ausstattung nach dem sogenannten Klassenbildungserlass entsprechend - auf drei Viertel der vollen Ausstattung angehoben wird.

Die obigen Ausführungen beschreiben die Entscheidung der Landesregierung, Ganztagschulen künftig bedarfsgerechter mit mehr Ressourcen auszustatten. In der operativen Umsetzung variiert die Höhe des Ganztagszusatzbedarfs jedoch in Abhängigkeit zu der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, d. h. an Ganztagschulen mit hoher Teilnehmerzahl hat sich die Ressourcenzuweisung zum Teil verachtfacht, während es auch Schulen mit geringerer Nachfrage an den Ganztagsangeboten gibt, bei denen sich die Ressourcen beispielsweise „nur“ verdoppelt haben. Auch ist bei Beantwortung dieser Frage in den Blick zu nehmen, dass die Schulen sich erst auf den Weg machen und gegebenenfalls ihre Konzepte überarbeiten bzw. neu ausrichten. Von daher sind die u. g. Daten ohne Betrachtung der weiteren Entwicklung in den nächsten Jahren nur bedingt aussagekräftig.

Im Schulhalbjahr 2014/2015 wurden 60 932,90 Stunden an Zusatzbedarf aufgewendet. Davon beträgt das Budget 18 178,80 Stunden.

Zu 3:

Auf Basis der Daten zum Stichtag 22.09.2014 und unter der Annahme, dass die Verteilung der Schülerinnen und Schüler bezüglich der Teilnahme am Ganztagsbetrieb mit der geringeren Ressourcenausstattung in Schüleranzahl und Teilnahmetagen identisch mit der tatsächlichen Datenlage ist und auch alle neuen Ganztagschulen entstanden wären, hätten für die öffentlichen allgemeinbildenden Ganztagschulen (ohne Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung) voraussichtlich rund 48 000 Stunden anerkannt werden können.

Zu einer Differenz bei der Ressourcenzuweisung zwischen der neuen teilnehmerbezogenen Zuweisung und der vorherigen, nach Nummer 8.2 des seinerzeitigen Ganztageserlasses beschränkten Zuweisung kann es nur bei den beschränkt ausgestatteten bzw. nach Faktor ausgestatteten Ganztagschulen kommen. In den tatsächlich rund 61 000 zugewiesenen Stunden Zusatzbedarf Ganztags sind insgesamt 31 000 Stunden von vollausgestatteten Ganztagschulen enthalten, bei denen es keine Veränderung in der Ressourcenzuweisung geben kann.

Übrig bleibt ein Volumen von rund 30.000 Stunden für die Ganztagschulen, die nach Faktor ausgestattet sind. Zum Stichtag 22.08.2013 wurden die Ganztagschulen nach Nummer 8.2 des seinerzeitigen Ganztageserlasses (beschränkt) mit rund 16 600 Stunden ausgestattet. Bei der Modellberechnung wären diesen Ganztagschulen und den zusätzlichen neuen Ganztagschulen zum Stichtag 22.09.2014 voraussichtlich rund 17 200 Stunden zugewiesen worden. Dieser Anstieg von rund 600 Stunden ist durch die neuen Ganztagschulen und u. a. durch die aufsteigenden Integrierten Gesamtschulen zu begründen.

Daraus ergibt sich, dass für die teilnehmerbezogene, nach Faktor ausgestattete Ganztagschulen rund 13 000 Stunden mehr als nach der Modellberechnung unter Annahme der alten Regelungen anerkannt wurden. Im Vergleich wurden die Ressourcen in absoluten Werten fast verdoppelt (rund 17 000 zu 30 000), relativ betrachtet vervielfacht.

Zu der Anzahl der möglichen kapitalisierten Ressourcen kann keine Aussage getroffen werden, da das Anwahlverhalten von Schulen auf dieser Basis nicht bekannt ist.

Zu 4:

Nein. Das Schuljahr 2014/2015 ist als Übergangszeit zu sehen, in dem die Schulen zunächst Erfahrungen bei der Umsetzung des neuen Erlasses sammeln.

In Vertretung des Staatssekretärs

Michael Markmann